

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in finanzgerichtlichen Verfahren

Vom 1. August 2003

Auf Grund des § 77a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

§ 1

Bei dem Finanzgericht des Landes Brandenburg können ab dem 1. September 2003 elektronische Dokumente in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

In Vertretung
Hans-Georg Kluge

Anlage zu § 2

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist der elektronische Gerichtsbriefkasten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg bestimmt, der über die Internetseite des Finanzgerichts (<http://www.fg.brandenburg.de>) erreichbar ist.
2. Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von dem Finanzgericht prüfbaren Zertifikate und die aktuellen Details der unter Nummer 4 genannten Standards für die Übertragungsformate werden auf der Internetseite des Finanzgerichts (<http://www.fg.brandenburg.de>) veröffentlicht.
3. Zur gesicherten Übertragung der elektronischen Dokumente ist die Verwendung eines Standard-Webrowsers erforderlich, der die Verschlüsselung nach den Standards HTTPS und SSL3 unterstützt (z. B. Webbrowser Microsoft® Internet-Explorer® 6.0; Netscape® 6.0).
4. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
 - a) Adobe PDF (Portable Document Format),
 - b) Microsoft Word,
 - c) Microsoft RTF (Rich Text Format),
 - d) HTML (Hypertext Markup Language),
 - e) XML (Extensible Markup Language),
 - f) ASCII oder UNICODE,
 - g) TIFF (Tag Image File Format) zur Übermittlung von Bilddateien.
5. Elektronische Dokumente, die einem der in Nummer 4 genannten Dateiformate entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden.
6. Sofern die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen wurde, soll zusammen mit der Grafikdatei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstabe a bis f aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.